

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
 Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
 geändert wird; Stellungnahme

Datum	5. Dezember 2016
Zahl	01-VD-BG-9328/6-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

per E-Mail: POST.II@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 4. November 2016, Zl. BMWFW-30.680/0009-I/7/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 10 (§ 81 Abs. 3):

In den EB wird unter anderem ausgeführt, dass auch weiterhin eine betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen zweckmäßig sein wird, um allfällige Zweifel im Zusammenhang mit der Einhaltung des Genehmigungskonsenses hintanzuhalten.

Angeregt wird, bei Änderungen jedenfalls eine Dokumentationspflicht für den Betrieb vorzusehen, da nur auf diese Weise eine Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden kann.

Zu Z 20 (§ 353 Z 3), Z 23 (§ 356b Abs. 1), Z 24 (§ 356b Abs. 3), Z 27 (§ 359b Abs. 5) und Z 36 (§ 382 Abs. 82):

Angeregt wird, dass man sich im Hinblick auf die Verfahrenskonzentration am Modell des § 38 AWG 2002 orientiert. Der Gesetzesvorschlag sollte grundsätzlich darnach ausgerichtet und entsprechend ergänzt werden (ua. getrennte Spruchpunkte im Konzentrationsverfahren). Eine Überarbeitung der Verfassungsbestimmungen erscheint daher angezeigt.

Ferner erscheint die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung „zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage“ aus naturschutzrechtlicher Sicht zu eng, weil damit Auswirkungen, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sind, nicht erfasst werden (z.B. Errichtungsmaßnahme im Feuchtgebiet).

Sicherzustellen ist, dass sich die Zuständigkeit zum konzentrierten Verfahren aus der Verfassungsbestimmung selbst ergibt und nicht vom Einlangen des Antrages bzw. Parteiwillen abhängig gemacht wird.

Angeregt wird, in der Verfassungsbestimmung eine Klarstellung zum Entfall der baubehördlichen Bewilligungspflicht aufzunehmen.

Angeregt wird, eine klare Abgrenzungsregelung vorzusehen (vgl. etwa gemischt genutzte Bauten). Eine Entscheidungszuständigkeit nach dem Muster des § 11 Eisenbahngesetz 1957 könnte in Erwägung gezogen werden.

Ferner wird angeregt, eine ausdrückliche Regelung zur Zuständigkeit der Baupolizei für bestehende bauliche Anlagen vorzusehen.

In naturschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob unter „Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung“ (§ 356b Abs. 3) auch die Vorschreibung von Ersatzlebensräumen und gegebenenfalls einer entsprechenden finanziellen Ersatzleistung sowie die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung zu verstehen ist.

Bei den naturschutzrechtlichen Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass unter die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, die bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, jedenfalls auch die Regelungen über die Parteistellung fallen. Alternativ wird angeregt, in der Gewerbeordnung zu regeln, dass dem Umweltschutz – unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften – (zumindest) für IPPC-Anlagen Parteistellung zukommt.

Zu Z 21 (§ 353b), 26 (§ 359a) und 27 (§ 359b):

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass Verwaltungsgerichte nicht mit „Urteil“ entscheiden (vgl. Art. 133 und 144 B-VG sowie §§ 28 und 31 VwGVG: Erkenntnis, Beschluss).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.